

**Handlungsempfehlungen des Landesprüfungsamtes
zu Unterrichtspraktischen Prüfungen in heterogenen Lerngruppen
- zur Erprobung in der Grundschule –**

„Diversität in einem umfassenden Sinne ist Realität und Aufgabe jeder Schule. Dabei gilt es, die verschiedenen Dimensionen von Diversität zu berücksichtigen. Das schließt sowohl Behinderungen im Sinne der Behindertenrechtskonvention ein, als auch besondere Ausgangsbedingungen z. B. Sprache, soziale Lebensbedingungen, kulturelle und religiöse Orientierungen, Geschlecht sowie besondere Begabungen und Talente.“¹

Ausgehend von diesem Verständnis wird von einer **Heterogenität der Lerngruppen als selbstverständlichem Regelfall** ausgegangen.

Die Arbeit mit zunehmend heterogenen Lerngruppen verlangt schulorganisatorische Veränderungen und stellt neue Herausforderungen an Lehrkräfte. Daraus ergeben sich auch für Prüflinge im Rahmen der (Zweiten) Staatsprüfungen besondere Anforderungen.

Für (Zweite) Staatsprüfungen gilt grundsätzlich: Der Prüfling ist gehalten, Unterrichtspraktische Prüfungen so anzulegen, dass seine Kompetenzen orientiert an Anlage 1 der OVP von dem Prüfungsausschuss deutlich wahrgenommen und bewertet werden können.

Folgende Hinweise sollen den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und den Prüflingen Sicherheit für Prüfungssituationen in heterogenen Lerngruppen geben:

1. Der Prüfling plant und verantwortet den Unterricht im Rahmen der Unterrichtspraktischen Prüfung grundsätzlich für alle Schüler_innen der Klasse, also auch für Schüler_innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf ebenso wie für Schüler_innen, die aufgrund besonderer Ausgangsbedingungen spezifische Unterstützung benötigen.
2. Der Prüfling ist uneingeschränkt für die Steuerung und Qualität des Unterrichts (z.B. Lernaufgabe, Methode, Material) verantwortlich und wird auch daran gemessen, ob alle Schüler_innen der Klasse sinnvoll in den Unterricht eingebunden sind.
3. Diejenigen Personen (z. B. Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Expertise, Integrationskräfte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Lehrkräfte für Deutsch als Zweitsprache), die Schüler_innen mit sonderpädagogischem oder anderem Unterstützungsbedarf üblicherweise, d. h. im aktuellen Förderkonzept der Schule verankert, unterstützen, können ihre Arbeit auch in der Prüfungsstunde im gewohnten Rahmen fortsetzen. Ggf. können Fragen hierzu im Gespräch gemäß § 32 (7) OVP erläutert werden.

¹ Lehrerbildung für eine Schule der Vielfalt. Gemeinsame Empfehlung von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2015/ Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 18.03.2015), S. 2

4. Die Leistung des Prüflings besteht nach Einholen von Fachexpertisen u. a. darin, zu entscheiden, welches Kind von wem welche Unterstützung erhalten soll. Der Prüfling plant im Vorfeld den Einsatz der weiteren die Schüler_innen unterstützenden Personen und begründet dies in seiner Schriftlichen Arbeit. Er initiiert während der Unterrichtspraktischen Prüfung bei Bedarf - z. B. durch verbale oder nonverbale Signale - einen davon abweichenden in der unterrichtlichen Situation notwendig werdenden Einsatz dieser Personen.
5. Absprachen im Vorfeld der Unterrichtspraktischen Prüfung mit den in der Klasse tätigen Personen dienen allein einer differenzierten Analyse der Lernstände und der Ermittlung von angemessenen Fördermöglichkeiten der Schüler_innen im Hinblick auf eine professionelle individuelle Förderung (Einholen der Fachexpertise). Sie dienen nicht der gemeinsamen Planung der Prüfungsstunde, da diese eine eigenständige Prüfungsleistung ist.
6. Für die Qualität der eingeholten sonderpädagogischen Expertise ist der Prüfling nicht verantwortlich. Der Prüfling verantwortet in der Durchführung der Unterrichtspraktischen Prüfung auch nicht die Qualität des pädagogischen Handelns der weiteren Personen, die im Unterricht eingesetzt sind.
7. Die Zusammenarbeit mit den Lehrkräften mit sonderpädagogischer Expertise ist in der AO-SF beschrieben. Gemäß § 19 (6) AO-SF erstellen die Lehrkräfte, die die Schüler_in mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf unterrichten, nach Beratung mit allen anderen an der Förderung beteiligten Personen einen individuellen Förderplan, den sie regelmäßig überprüfen und fortschreiben. In der Schriftlichen Arbeit genügt der Hinweis auf den Förderplan, der dem Prüfungsausschuss zur Ansicht vorgelegt wird.
8. Bezogen auf die Zusammenarbeit mit Lehrkräften, die z. B. Schüler_innen ohne oder mit geringen deutschen Sprachkenntnissen unterstützen, gelten die o. a. Aussagen entsprechend.
9. Sofern der Prüfling in seiner Schriftlichen Arbeit auf in der Schule bereits vorliegende Förderpläne und Förderkonzepte verweist, sollen diese dem Prüfungsausschuss zur Ansicht vorliegen.
10. Im Falle eines kurzfristig auftretenden Ausfalls einer Person, die Schüler_innen unterstützen soll, greift das üblicherweise an der Schule vorherrschende Vertretungskonzept, das nicht nur in Prüfungssituationen gilt. Dieses ist ggf. im Rahmen der Anhörung gemäß § 32 (6) OVP durch die Vertreter_in der Schule dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.